



Bleichstraße 9
61137 Schöneck
Tel.: 06187 - 992 20 20
Fax: 06187 - 992 20 21
Mobil: 0160 - 996 266 80
www.rabeneltern-schoeneck.de

Vereinsregister: 1734 AG HU
Gemeinnützigkeit anerkannt
08.01.2018 Finanzamt Hanau

Steuernummer: 22 250 57343

Satzung des Rabeneltern e. V. Schöneck- Kilianstädten

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.02.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Rabeneltern e. V. ” und hat seinen Sitz in Schöneck/Kilianstädten.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Betreuung von Grundschulkindern in der Zeit, in der kein Unterricht stattfindet.

Insbesondere wird dieser Vereinszweck verwirklicht durch

- die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit durch kompetente Betreuung
- die Bereitstellung und Unterhaltung der durch die Friedrich-Ebert-Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, deren Verfügbarkeit jährlich bei der Schule beantragt werden muss
- die Pflege des Kontaktes zwischen der Schule, dem Elternhaus und der Öffentlichkeit
- die Förderung zusätzlicher Lernangebote
- die Beschaffung von Arbeitsmaterialien für die Umsetzung der zusätzlichen Lernangebote.



Förderverein für die Betreuung von Grundschulkindern

Bleichstraße 9
61137 Schöneck
Tel.: 06187 - 992 20 20
Fax: 06187 - 992 20 21
Mobil: 0160 - 996 266 80
www.rabeneltern-schoeneck.de

Vereinsregister: 1734 AG HU
Gemeinnützigkeit anerkannt
08.01.2018 Finanzamt Hanau

Steuernummer: 22 250 57343

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Angestellte und Hilfskräfte (Mitarbeiter) können nicht Mitglied des Vereins werden.

2. Wenigstens ein Elternteil oder die erziehungsberechtigte Person des zu betreuenden Kindes, nicht aber das Kind selbst, muss Mitglied des Vereins sein. Das Wahlrecht steht nur dem Mitglied zu.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich. Das Schuljahr beginnt für den Verein am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres.
- mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes oder des zu betreuenden Kindes.
- durch Ausschluss aus dem Verein bei vereinsschädigendem Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag des Vorstandes wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist durch die Zustellung wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu verschaffen.
- durch Umzug des Mitglieds an einen anderen Wohnort.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, 2-3 Stunden im Monat aktiv bei anfallenden Arbeiten mitzuwirken. Hierunter fallen z.B. Mithilfe an Putztagen, Mithilfe bei Veranstaltungen, Einspringen im Krankheitsfall einer Betreuungsperson, Elternfeuerwehr etc..

Bei mehrmaliger Vernachlässigung kann der Vorstand ein Bußgeld je nicht geleisteter Stunde verfügen. Die Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt und richtet sich nach den Stundensätzen der Aushilfskräfte.



Bleichstraße 9
61137 Schöneck
Tel.: 06187 - 992 20 20
Fax: 06187 - 992 20 21
Mobil: 0160 - 996 266 80
www.rabeneltern-schoeneck.de

Vereinsregister: 1734 AG HU
Gemeinnützigkeit anerkannt
08.01.2018 Finanzamt Hanau

Steuernummer: 22 250 57343

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Betreuungsbeiträge und Umlagen über deren Höhe der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.08. im Voraus eines Schuljahres fällig.

Wird ein Mitglied beispielhaft erst in der 2. Hälfte des Schuljahres vom Verein aufgenommen, so ist für das laufende Schuljahr noch der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über einen Erlass/Teilerlass des Mitgliedsbeitrages aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand abschließend.

Bei Zahlungsverzug von einem Mitgliedsbeitrag fallen Mahngebühren an. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand fest.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, der Person für Öffentlichkeitsarbeit und dem Inventariseur.

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, die Person für Öffentlichkeitsarbeit und der Inventariseur.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit hiervon keine unbeweglichen Sachen betroffen sind.
7. Der Vorstand kann sich bis zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres eine Geschäftsordnung geben. Eine Änderung der derselben kann mit einfacher Mehrheit nach der jeweiligen Neuwahl des ersten Vorsitzenden durch den Vorstand beschlossen werden.

§7 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- die Wahl der Revisoren

2. a)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Vierteljahr nach Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

2. b)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann auch mittels elektronischer Form (§126 a BGB) oder in Textform (§126 b BGB) erfolgen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte Anschrift gerichtet wurde.

2. c)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in offener Wahl. Bei zwei Bewerbern ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist in allen Versammlungen die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ausnahmen:

Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja -Stimmen, Zahl der Nein - Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Anträge von Mitgliedern müssen unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem 1.Vorsitzenden schriftlich vorliegen. In der Mitgliederversammlung kann nur über fristgerecht eingereichte Anträge abgestimmt werden.

Die eingereichten schriftlichen Anträge werden zu Beginn einer Versammlung bekannt gegeben. Für die Durchsetzung der Anträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Betreuungsangelegenheiten

Die Betreuungsbeiträge und Umlagen (Essen, Getränke, Sonstiges) sind bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug von einem Betreuungsbeitrag oder einer Umlage fallen Mahngebühren an. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand fest.

Bei Verzug von zwei Betreuungsbeiträgen oder zwei Umlagen (Essen, Getränke, Sonstiges) oder zwei Mitgliedsbeiträgen kann der Vorstand eine fristlose Kündigung aussprechen. Damit erlischt dem Mitglied der Anspruch auf den Betreuungsplatz des Kindes.

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung. Die letzten drei zu vergebenden Plätze können vom Vorstand nach eigenem Ermessen vergeben



Bleichstraße 9
61137 Schöneck
Tel.: 06187 - 992 20 20
Fax: 06187 - 992 20 21
Mobil: 0160 - 996 266 80
www.rabeneltern-schoeneck.de

Vereinsregister: 1734 AG HU
Gemeinnützigkeit anerkannt
08.01.2018 Finanzamt Hanau

Steuernummer: 22 250 57343

werden. Die Anmeldung ist unverbindlich. Es besteht hiermit noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Betreuungszeiten werden von dem Vorstand festgelegt.

Das Betreuungsangebot soll für das ganze Jahr laufen mit Ausnahme

- zwei Wochen in den Sommerferien
- der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr
- einer Woche in den Osterferien

Die Ausnahmezeiten werden durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Zum Schuljahresende ist eine Kündigung jedoch nicht zum 30.06. zulässig, sondern erst zum 31.07. unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Über soziale Härtefälle wird der Vorstand gesondert entscheiden. Ein Nachweis der sozialen Härte ist zu erbringen.

§ 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsame Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Förderverein für die Betreuung von Grundschulkindern

Bleichstraße 9
61137 Schöneck
Tel.: 06187 - 992 20 20
Fax: 06187 - 992 20 21
Mobil: 0160 - 996 266 80
www.rabeneltern-schoeneck.de

Vereinsregister: 1734 AG HU
Gemeinnützigkeit anerkannt
08.01.2018 Finanzamt Hanau

Steuernummer: 22 250 57343

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein zu.

Der Beschluss für die Auswahl dieses Vereins wird mit dem Beschluss der Auflösung gefasst.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 03.02.2012. Sie tritt am 23.02.2016 in Kraft.

Schöneck, den 23.02.2016